

Informationen zum erforderlichen Krankenversicherungsnachweis

Das elektronische Studenten-Meldeverfahren (SMV)

Alle Studierenden müssen krankenversichert sein. Ein entsprechender Nachweis muss der Hochschule vorliegen (Ausnahme: Promovierende und Gasthörer*innen).

Ab dem 01.12.2021 muss laut § 199a Sozialgesetzbuch (SGB V) der **Datentransfer von meldepflichtigen Daten zwischen Hochschulen und [gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland](#)** in beide Richtungen ausschließlich **elektronisch** stattfinden. Dieses elektronische Verfahren löst das bisherige Papierverfahren ab. **Meldungen in Papierform können daher nicht mehr entgegengenommen und verarbeitet werden.**

Grundsätzlich gilt bei Kontaktaufnahme zu Ihrer Krankenversicherung:

Teilen Sie der gesetzlichen Krankenkasse bitte unsere **Absendernummer H0000998 (Universität Vechta)** mit.

Die Krankenkassen melden an die Hochschulen den

- Versicherungsstatus (M10)
- Beginn der Versicherung bei einem Krankenkassenwechsel (M11)
- Verzug mit der Zahlung der Krankenkassenbeiträge (M12)
- Begleichung der rückständigen Krankenkassenbeiträge (M13)

Die Hochschule meldet an die Krankenkassen

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung (M20)
- Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung dessen Ablauf die Exmatrikulation erfolgt/erfolgte (M30).

Deshalb gilt ...

1. für die Immatrikulation:

- 1.1. Mit Durchführung der Online-Immatrikulation im Bewerbungsportal unserer Universität muss die Bewerberin bzw. der Bewerber lediglich die Betriebsnummer der Krankenversicherung erfassen, aber keine Krankenversicherungsunterlagen hochladen. Sie bestätigen, dass Sie sich um eine studentische Versicherung kümmern.
- 1.2. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse entsprechend – je eher, desto besser.
- 1.3. Wenn Sie Ihrer Krankenversicherung gemeldet haben, dass Sie sich an unserer Universität immatrikulieren werden, sendet uns Ihre Krankenkasse die erforderliche Meldung.

- 1.4. **Bitte beachten Sie:** Die Immatrikulation und eine entsprechende Übertragung der Krankenversicherungsdaten können erst erfolgen, wenn sämtliche, für die Einschreibung erforderlichen, Unterlagen vorliegen.
Fehlen einzig die Krankenversicherungsdaten erfolgt eine *vorläufige Immatrikulation*. Sie erhalten zunächst keine [UniCard](#). Liegt bis Ablauf der Nachreichfrist keine positive elektronische Meldung Ihrer Krankenkasse für Sie vor, wird die Immatrikulation wieder storniert.
- 1.5. **Wenn Sie privat krankenversichert sind:** Grundsätzlich müssen Sie eine beliebige [gesetzliche Krankenversicherung](#) kontaktieren, diese wird uns das Vorliegen einer privaten Versicherung melden.
- 2. Als Studierende/r: Wenn Sie bereits eingeschrieben sind, müssen Sie vorerst nichts beachten. Die Umstellung betrifft Sie erst, sobald z. B. ein Krankenkassenwechsel erfolgt.**
- 3. wenn Sie Ihre Krankenversicherung wechseln:**
- 3.1. Damit die nächste Rückmeldung reibungslos erfolgen kann, benötigen wir von Ihrer neuen Krankenkasse eine elektronische Meldung über den Krankenkassenwechsel (M11). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je eher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung zu uns.
- 4. wenn Sie der Zahlung der Krankenversicherungsbeträge nicht nachkommen:**
- 4.1. Es wird automatisiert eine Sperre für die Rückmeldung in das Folgesemester generiert. Sollten Sie der Zahlung des Versicherungsbeitrages nicht nachkommen, erfolgt die Exmatrikulation zum Semesterende (31.03. bzw. 30.09).